

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 B 12.02
OVG 10 LB 2234/01

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 17. Januar 2002
durch die Vorsitzende Richterin am Bundesverwaltungsgericht
E c k e r t z - H ö f e r und die Richter am Bundes-
verwaltungsgericht Dr. M a l l m a n n und H u n d

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Beschluss des
Niedersächsischen Obergerichts vom
14. September 2001 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
vorbezeichneten Beschluss Beschwerde eingelegt, ohne diese in-
nerhalb der am 26. November 2001 abgelaufenen Begründungsfrist
(§ 133 Abs. 3 VwGO) zu begründen. Auf die Notwendigkeit einer
fristgemäßen Begründung ist in der Rechtsmittelbelehrung der
Entscheidung des Berufungsgerichts hingewiesen worden. Die Be-
schwerde ist daher nicht zulässig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichts-
kosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben; der
Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG a.F.

Eckertz-Höfer

Dr. Mallmann

Hund